

Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen

Leitfaden für die Durchführung von Prüfungen in der Bauwirtschaft in Zeiten der Corona-Pandemie

Bearbeitungsstand: 22.05.2020

CORONA-PANDEMIE UND DIE FOLGEN FÜR DAS PRÜFUNGSWESEN IN DER BAUWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Corona-Pandemie hat sich in Deutschland und Baden-Württemberg ausgebreitet und zu weitgehenden Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung geführt. Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen wurden bundesweit temporär geschlossen. Bis zur Wiedereröffnung der Bildungszentren sollten / konnten keine Prüfungen in den Bauberufen durchgeführt werden. Aus der Absage bzw. Verschiebung von Prüfungsterminen ergeben sich Fragen, die im Folgenden bedarfsorientiert und in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Empfehlung zur Absage der Prüfungen beantwortet werden sollen. Damit möchten wir insbesondere Prüfungsverantwortlichen, aber auch Auszubildenden und Ausbildungsbetrieben erste Handlungsleitlinien an die Hand geben. Der ZDH, wie auch die Arbeitsgemeinschaft der IHKs hat eine Handlungsempfehlung herausgegeben für die Prüfungen. Bei der Durchführung der Prüfungen in den Bildungszentren der Bauwirtschaft gelten aber auch die Arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen der VBG, der BG Bau, des BMAS und landesrechtliche Bestimmungen für Baden-Württemberg.

I. VOLLSTÄNDIGE ABSAGE VON PRÜFUNGSSTERMINEN (BUNDESWEIT BIS ZUM 24.04.2020)

1. WAS GESCHIEHT, WENN EIN PRÜFUNGSSTERMIN ABGESAGT WERDEN MUSS?

Die für die Prüfungen verantwortlichen Prüfungsausschüsse, Kammern und Innungen müssen bemüht sein, abgesagte Prüfungstermine nachzuholen, sofern dies praktisch möglich und nicht durch behördliche Anordnungen ausgeschlossen ist (s. Frage 2).

2. AB WANN DÜRFEN PRÜFUNGEN WIEDER DURCHFÜHRT WERDEN?

Zum aktuellen Zeitpunkt empfehlen der ZDH und der DIHKT, dass Abschluss- und Gesellenprüfungen nach dem 24. April 2020 wie geplant durchgeführt werden. Abgesagte Prüfungstermine sollten spätestens ab Juni 2020 nachgeholt werden. Dies gilt entsprechend für Meister- und sonstige Fortbildungsprüfungen.

Es besteht grundsätzlich ein hohes öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Berufsbildung einschließlich des Prüfungswesens. Dieses Interesse wird jedoch von dem höherrangigen Ziel eines größtmöglichen Infektionsschutzes der Bevölkerung überlagert. Die zuständigen Stellen müssen deshalb vor Ort eine angemessene Risikobewertung im Hinblick auf den Infektionsschutz der an der Prüfung beteiligten Personen und der allgemeinen Bevölkerung vornehmen und landesspezifischen Regelungen sowie allen behördlichen Anordnungen Folge leisten

Aktuelle Risikobewertungen des Robert-Koch-Instituts zum Corona Virus finden Sie hier:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

3. SOLLTE ZU PRÜFUNGSTERMINEN NACH DEM 24. APRIL 2020 EINGELADEN WERDEN?

Die fristgerechte Einladung der Prüflinge zu regulär anstehenden Prüfungsterminen muss erfolgen. Einladungen sollten jedoch unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Prüfungstermin wegen fortdauernder Pandemielage ggf. abgesagt werden muss.

4. WELCHE AUSWIRKUNGEN HAT DIE VERSCHIEBUNG DES PRÜFUNGSTERMINS AUF DAS BERUFSAUSBILDUNGSVERHÄLTNIS?

Sollte der Termin für die Prüfung nach Ende der Vertragsdauer eines Berufsausbildungsverhältnisses liegen, verlängert sich dieses nach dem Gesetz nicht automatisch bis zu dem Ersatztermin. Es liegt kein Fall des § 21 Absatz 3 BBiG (Nichtbestehen der Abschlussprüfung) vor.

5. UMGANG MIT LANDES- ODER BUNDESEINHEITLICHEN PRÜFUNGSAUFGABEN BEI ABGESAGTEN PRÜFUNGSTERMINEN

Werden Prüfungen mit bundeseinheitlichen Prüfungsaufgaben (z. B. von Landesinnungsverbänden oder Aufgabenerstellern aus der Verbände oder der IHK-Organisation) abgesagt, ist zu beachten, dass auch der Nachholtermin landes- bzw. bundeseinheitlich vorgegeben wird.

6. UMGANG MIT GESTRECKTEN PRÜFUNGEN

Sofern Teil 1 einer gestreckten Prüfung – dies gilt derzeit in der Bauwirtschaft nur für eine geringe Anzahl der gewerblichen Ausbildungsberufe und die Industriekaufleute - aufgrund der aktuellen Pandemielage abgesagt werden muss, bleibt die Durchführung von Teil 2 der Prüfung davon grundsätzlich unberührt. Sofern es möglich ist, Teil 2 der Prüfung im üblichen Prüfungszyklus durchzuführen, ist die ausgefallene Teil 1-Prüfung entweder davor oder im zeitlichen Zusammenhang mit der Teil 2-Prüfung durchzuführen. Wenn es aus organisatorischen Gründen geboten ist, kann in dieser Sondersituation die Teil 1-Prüfung auch auf einen Zeitpunkt nach Durchführung des zweiten Prüfungsteils fallen. Die Zulassung zur Teil 2-Prüfung ist in diesen Fällen gem. § 36 a Absatz 3 Nr. 3 HwO rechtlich möglich.

7. UMGANG MIT ZWISCHENPRÜFUNGEN

Sofern Zwischenprüfungen aufgrund der aktuellen Pandemielage abgesagt werden müssen, ist zu prüfen, ob eine Nachholung zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich und sinnvoll ist.

Zweck der Zwischenprüfungen ist es, eine Zwischenbilanz zum Leistungsstand für Auszubildende und Auszubildende zu geben. Sofern ein Nachholtermin nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung angeboten werden könnte, wird dieser Zweck nicht mehr erreicht. Zur Entlastung der Prüflinge und deren Ausbildungsbetriebe können bei unvermeidbarem ersatzlosem Wegfall der Zwischenprüfung die verantwortlichen Kammern und Innungen bei der Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung ausnahmsweise auf den Nachweis der Zwischenprüfung verzichten.

8. FEHLENDER NACHWEIS FÜR DIE ÜBERBETRIEBLICHE AUSBILDUNG

Durch die behördlich angeordnete Schließung der Bildungszentren zwischen dem 17. März 2020 und dem 3. Mai 2020 könnten nicht alle Auszubildenden im erforderlichen Umfang, mind. 32 Wochen, in den überbetrieblichen Einrichtungen unterwiesen werden. Dieses Jahr kann für die Zulassung zur Abschluss- oder Gesellenprüfung ausnahmsweise auf diesen Nachweis verzichtet werden, wenn die erforderlichen Zeiträume in den ersten Ausbildungsjahren nachgewiesen werden.

II. NACH DER WIEDERAUFNAHME VON PRÜFUNGEN: MAßNAHMEN ZUR MINIMIERUNG VON INFEKTIONSRSIKEN BEI PRÜFUNGEN

1. WELCHE MAßNAHMEN KÖNNEN ERGRIFFEN WERDEN, UM INFEKTIONSRSIKEN BEI PRÜFUNGEN AUSZUSCHLIESSEN?

Abstand – Abstand – Abstand !!!!!

Die üblichen, von Gesundheitsbehörden und ärztlichen Institutionen empfohlenen Hygienemaßnahmen, sind auch in Prüfungen umzusetzen. Wie oben beschrieben, gelten in den Bildungszentren der Bauwirtschaft erweiterte Arbeitsschutzstandards, die unbedingt von den Prüfern und Prüferinnen genauso wie von den Teilnehmenden einzuhalten sind.

Dazu zählen insbesondere:

- Schriftliche Abfrage vor dem Betreten der Prüfungseinrichtung(en),
- Handdesinfektionsmitteln vor dem Betreten der Prüfungsräumlichkeiten,
- Hinweise auf die Hygienestandards an allen Waschgelegenheiten
- Ausreichender Platzabstand bei schriftlichen und praktischen Prüfungen,
- Verzicht auf unnötigen Körperkontakt (z. B. Händeschütteln),
- Regelmäßige Lüftung von Räumlichkeiten,
- Desinfektion von Arbeitsmitteln, die von mehreren Prüfungsteilnehmern genutzt werden

Das Tragen von Atemmasken während der Prüfung ist nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht geboten, sofern der notwendige Abstand zwischen Menschen (mindestens 1,5 m) eingehalten wird.

Auf den Verkehrswegen, den Sanitärbereichen oder anderen gemeinschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Prüfungsgeländes / der Bildungseinrichtung müssen zwingend Mund-Nase-Bedeckungen getragen werden. Sollte ein Prüfer / eine Prüferin oder ein / eine Teilnehmende/r keine solche „Alltagsmaske“ mitgebracht haben, können diese zum Selbstkostenpreis durch das Bildungszentrum zur Verfügung gestellt werden.

Sofern Prüflinge aus Gründen des Selbstschutzes eine selbst mitgebrachte Atemmaske während der Prüfung verwenden möchten, sollte dies zugelassen werden, sofern nicht zu erwartet ist, dass die Prüfung dadurch gestört wird.

Ob eine gemeinschaftliche Einweisung der Prüflinge stattfinden kann, hängt ebenso von den örtlichen Begebenheiten ab, wie die Durchführung der vorbereitenden Arbeiten oder spezieller Prüfungsbestandteile. Die Abstandsregelungen und Hygienebestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten.

2. PAUSEN UND GEMEINSCHAFTSVERPFLEGUNG

Für die Prüferinnen und Prüfer, aber auch für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Prüfungen dürfen keine Verpflegungsbuffets, wie in der Vergangenheit üblich aufgebaut werden. Auch bei den Getränken ist darauf zu achten, dass Flaschen, Tassen und Gläser den jeweiligen Personen direkt zugeordnet werden können (Beschriftungen). Da die Plätze in den Gemeinschaftsverpflegungen aufgrund der Abstandsregelungen sehr beschränkt sind, ist es nicht sinnvoll alle Prüfungsteilnehmer gleichzeitig zum Essen gehen zu lassen.

Die Bildungsakademie der Bauwirtschaft empfiehlt daher den Prüfenden und den zu Prüfenden bereits vor Beginn der Prüfung ein Lunchpaket mit der Tagesverpflegung zur Verfügung zu stellen.

3. WIE IST MIT PERSONEN ZU VERFAHREN, DIE WÄHREND DER PRÜFUNG KRANKHEITSSYMPTOME AUFWEISEN?

Sollten Prüfungsteilnehmende während der Prüfung eindeutige Krankheitssymptome (z. B. andauerndes starkes Husten) zeigen, kann es geboten sein, diese wegen der Gefährdung der Sicherheit von dem Prüfungstermin auszuschließen. Hierzu ist eine sorgfältige Abwägung im Einzelfall erforderlich.

4. KÖNNEN PERSONEN VOR BEGINN DER PRÜFUNG WEGEN EINES VERDACHTS AUF INFEKTION MIT DEM CORONAVIRUS AUSGESCHLOSSEN WERDEN?

Der Ausschluss von der Prüfung aufgrund eines bloßen Verdachts auf Infizierung (z. B. weil der Prüfungsteilnehmer aus einem Betrieb stammt, in dem Personen mit dem Virus infiziert waren) ist i. d. R. nicht zulässig. Da Corona-Infektionen seit dem 30.01.2020 meldepflichtig sind, muss davon ausgegangen werden, dass Gesundheitsbehörden Personen, die unter akutem Infektionsverdacht stehen, unter Quarantäne stellen.

Ein Prüfungsausschuss oder das Bildungszentrum, in dem die Prüfung stattfindet, hat keine verlässlichen Möglichkeiten, um eine Infektion von Einzelpersonen positiv festzustellen.

Dennoch ist es angeraten die Prüfungsteilnehmer und die Prüfer vor dem Betreten des Prüfungsgeländes schriftlich abzufragen. Die Bildungszentren der Bauwirtschaft stellen den Prüfungsausschüssen gerne ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

III. NACH WIEDERAUFNAHME DER PRÜFUNGEN: ERKRANKUNGEN ODER QUARANTÄNEMABNAHMEN EINZELNER PRÜFUNGSTEILNEHMER/INNEN

1. WAS GESCHIEHT, WENN PRÜFUNGSKANDIDATEN/INNEN MIT DEM CORONAVIRUS INFIZIERT SIND?

In diesem Fall ist die Teilnahme an der Prüfung sowohl aus Infektionsschutzgründen als auch krankheitsbedingt ausgeschlossen. Es liegt damit ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme am Prüfungstermin vor, der unverzüglich mitzuteilen und durch ärztliches Attest nachzuweisen ist. Betroffene Personen sind gehalten, sich unverzüglich mit der prüfenden Stelle in Verbindung zu setzen.

Nach Genesung und Wegfall des Hinderungsgrundes ist der Prüfungstermin nachzuholen. Die Kosten trägt bei Auszubildenden in der Regel der Ausbildungsbetrieb.

Sollten individuelle Prüfungsausfälle in erhöhter Zahl auftreten, sollte die zuständige Stelle – der Prüfungsausschuss – bemüht sein, einen zeitnahen Wiederholungstermin anzubieten.

2. WAS GESCHIEHT, WENN EIN PRÜFUNGSKANDIDATEN ODER EINE PRÜFUNGSKANDIDATIN UNTER QUARANTÄNE STEHT?

Die Teilnahme an der Prüfung ist aus Infektionsschutzgründen nicht möglich. Es liegt ebenfalls ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme an der Prüfung vor. Das unter 1. Gesagte gilt entsprechend.

3. KÖNNEN PRÜFUNGSKANDIDATEN UND PRÜFUNGSKANDIDATINNEN AUS SORGE VOR EINER INFIZIERUNG BEI DER PRÜFUNG VON DIESER FERNBLEIBEN?

Nein, die Sorge vor einer möglichen Infektion ist kein anerkannter Rücktrittsgrund. Die zuständigen Stellen werden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Infektionsrisiken zu minimieren (s. III.).

Nehmen Personen an einem Prüfungstermin nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

IV. ERKRANKUNGEN ODER QUARANTÄNE-MASSNAHMEN VON PRÜFERN UND PRÜFERINNEN?

1. WAS GESCHIEHT, WENN PRÜFER UND PRÜFERINNEN AUS O. G. GRÜNDEN NICHT ZUR PRÜFUNGSABNAHME ERSCHEINEN KÖNNEN?

Die zuständige Stelle hat aus dem Kreise der Stellvertreter und Stellvertreterinnen nach verfügbaren Ersatzprüfenden zu suchen. Ist es nicht möglich, die Prüfung mit ordentlich berufenen Prüfern und Prüferinnen oder Stellvertretern und Stellvertreterinnen zu besetzen, muss der Prüfungstermin abgesagt werden. Die zuständige Stelle hat sobald wie möglich einen Nachholtermin zu organisieren.

Um Absagen von Prüfungsterminen zu vermeiden, wird empfohlen, die neuen Möglichkeiten der HwO und des BBiG zur Berufung von weiteren Prüfenden für den Einsatz in Prüferdelegationen (§§ 34 Absatz 7, 35 a 2 und 3 HwO, 40 Absatz 3, 42 Absatz 2 und 3 BBiG) zügig zu nutzen. Hierzu können Sie gerne das Bildungszentrum Bau in Ihrer Region befragen.

2. KÖNNEN PRÜFENDE AUS SORGE VOR EINER INFIZIERUNG IHR PRÜFUNGSAMT RUHEN LASSEN?

Die Tätigkeit als Prüfer und Prüferinnen ist ein Ehrenamt. Eine Rechtspflicht zur Ausübung des Ehrenamtes besteht nicht. Die zuständigen Stellen sollten die Prüfer und Prüferinnen darauf hinweisen, dass Prüfungen nur durchgeführt werden, wenn die Infektionsrisiken dabei weitestgehend minimiert werden können und die Durchführung insgesamt zu verantworten ist. Es sollte an die ehrenamtliche Verpflichtung appelliert sowie die hohe Bedeutung der Prüfungen für Auszubildende und Auszubildende hervorgehoben werden.